

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz über die Pädagogische Hochschule; Zustandekommen)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 4. November 1999

stellt fest:

- I. Gegen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. November 1999

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Dr. Richard Hirt

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden (Präsident); Hans Rutschmann, Rafz; Martin Bornhauser, Uster; Fredi Binder, Knonau; Thomas Dähler, Zürich; Mario Fehr, Adliswil; Hans Peter Frei, Embrach; Balz Hösly, Zürich; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich

Weisung

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 1999 das Gesetz über die Pädagogische Hochschule erlassen. Der Erlass ist am 5. November 1999 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. ../1999, Seite ..). Die Referendumsfrist endet am 4. Januar 2000.

Am 1. November 1999 ist dem Ratspräsidium ein von 59 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.